

Studien zum Arbeitsrecht und zur Arbeitsrechtsvergleichung

Band 28

Christoph Löbig

Einstweilige Verfügungen und
neue Arbeitskampfwirklichkeit

„Diese neue Arbeitskampfwirklichkeit ist kein Kräftemessen mehr, sondern ein ergebnisoffener juristischer Existenzkampf, in dem schlaue Öffentlichkeitsarbeit und Prozesstaktik zählen.“¹

A. Einleitung

Streiks, das belegen die jährlich publizierten Arbeitskampfbilanzen des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts der Hans-Böckler-Stiftung², gibt es in der Bundesrepublik Deutschland heute wieder mehr als unmittelbar um die Jahrtausendwende.³ Die offiziellen Streikstatistiken der Bundesagentur für Arbeit bestätigen diesen Trend.⁴ Im längerfristigen nationalen Vergleich ist das Streikvolumen allerdings weiterhin moderat; in den 1970er und 1980er Jahren beteiligten sich deutlich mehr Beschäftigte an Arbeitskämpfen.⁵ Im internationalen Kontext gilt die Bundesrepublik Deutschland nach wie vor als relativ streikarmes Land.⁶

Flächenstreiks sind mittlerweile zu einer Seltenheit geworden.⁷ Flexible und zeitlich begrenzte Arbeitsniederlegungen dominieren die Gegenwart. Warnstreiks – insbesondere in der Metall- und Elektroindustrie sowie im Öffentlichen

1 Giesen, FA 2012, 289 (289).

2 Die Jahresbilanzen zur Streikentwicklung sind Schätzungen auf Basis von Gewerkschaftsangaben, Pressemeldungen und eigenen Recherchen. Sie werden parallel zu den offiziellen Streikstatistiken der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht, die das tatsächliche Streikvolumen in der Bundesrepublik Deutschland nur lückenhaft abbilden. Die Statistiken sind im Fachmagazin „Böckler Impuls“ abgedruckt, das über die Website der Hans Böckler Stiftung (www.boeckler.de, Stand: 31.12.2014) eingesehen werden kann.

3 vgl. dazu: Böckler Impuls 7/2009, S. 6.

4 Die offiziellen Streikstatistiken der Bundesagentur für Arbeit können im Internet unter www.statistik.arbeitsagentur.de (Stand: 31.12.2014) abgerufen werden.

5 vgl. dazu: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung, Pressemitteilung v. 21.4.2009 zur „WSI-Arbeitskampfbilanz für 2008“, abrufbar unter: www.boeckler.de (Stand: 31.12.2014).

6 Böckler Impuls 5/2014, S. 3.

7 Den (bislang) letzten Flächenstreik in der Arbeitskampfgeschichte der Bundesrepublik Deutschland organisierte die Industriegewerkschaft Metall im Frühjahr 2003 in Ostdeutschland. In der Stahl- und Metallindustrie legten ca. 76.000 Beschäftigte die Arbeit nieder, um die Einführung der sog. 35-Stunden-Woche zu erzwingen, vgl. dazu: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung, Pressemitteilung v. 3.4.2006 zur „Chronologie: Wichtige Arbeitskämpfe in der Metallindustrie“, abrufbar unter: www.boeckler.de (Stand: 31.12.2014). Während in der Stahlindustrie ein Tarifabschluss gelang, brach die Gewerkschaft ihren Streik in der Metallindustrie nach vier Wochen ergebnislos ab, „Ein beispielloses Ereignis in ihrer Arbeitskampfgeschichte“, wie Kittner anmerkt (Kittner, S. 693).

Dienst – haben zuletzt das Gros der arbeitskampfbedingt ausgefallenen Arbeitstage ausgemacht.⁸ Den Mittelpunkt des bundesrepublikanischen Arbeitskampfgeschehens bildet schon seit geraumer Zeit der Dienstleistungssektor. Dort wird in Folge der Erosion der Flächentarifverträge insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen um (Anerkennungs-)Firmen- oder Haustarifverträge gekämpft.⁹

Eine Nebenwirkung der Abkehr von einheitlichen Tarifstrukturen, fortschreitender Globalisierung und Privatisierung ist das Erstarken der Berufsgewerkschaften. Sie zeichnen sich durch besonders hohe Konfliktbereitschaft aus.¹⁰ Mehrfach kam es in den letzten Jahren zu Arbeitsniederlegungen sog. Funktionseliten, die insbesondere im Gesundheitswesen, im öffentlichen Nah-, Fern- und im Flugverkehr zu erheblichen Beeinträchtigungen der Daseinsvorsorge führten. Den Höhepunkt dieser Entwicklung, die das Bundesarbeitsgericht mit der Aufgabe des Prinzips der Tarifeinheit¹¹ und der Anerkennung weiterer (atypischer) Arbeitskampfmittel¹² womöglich noch befeuerte, markierte bislang der bundesweite Streik der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer im Jahr 2007 zur Durchsetzung eines eigenständigen Fahrpersonal tarifvertrags im Konzern der Deutsche Bahn AG.¹³ Statistisch betrachtet – und das verdient nicht zuletzt vor dem Hintergrund der politischen Pläne der großen Koalition¹⁴ besondere Erwähnung – tragen die

8 vgl. dazu: Böckler Impuls 5/2013, S. 3.

9 vgl. dazu: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung, Pressemitteilungen v. 27.2.2013 und v. 20.4.2010 zur „WSI-Arbeitskampfrechtsbilanz“, abrufbar unter: www.boeckler.de (Stand: 31.12.2014); Böckler-Impuls 6/2012, S. 2 („Zersplitterung der Tariflandschaft verursacht mehr Streiks“).

10 vgl. dazu: Creutzburg, Welche Berufsgruppen streiken am häufigsten?, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 1.10.2013 (Printausgabe, S. 13).

11 BAG, Beschl. v. 23.6.2010 – 10 AS 2/10, NZA 2010, 778 (778); BAG, Urt. v. 7.7.2010 – 4 AZR 537/08, juris, Rn. 18 ff.

12 BAG, Urt. v. 19.6.2007 – 1 AZR 396/06 (Unterstützungsstreik), NZA 2007, 1055 (1056 ff.), BAG, Urt. v. 22.9.2009 (Flashmob) – 1 AZR 972/08, NZA 2009, 1347 (1349), vgl. dazu: BVerfG, Beschl. v. 26.3.2014 – 1 BvR 3185/09, NZA 2014, 493 (494 ff.).

13 vgl. dazu: Blanke, KJ 2008, 204 (212 ff.).

14 In dem Regierungsprogramm 2013–2017 der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (abrufbar unter: www.spd.de, Stand: 31.12.2014) heißt es: „Wir treten für das Prinzip der Tarifeinheit ein.“ Die Christlich Demokratische Union formuliert in ihrem Regierungsprogramm 2013–2017 (abrufbar unter: www.cdu.de, Stand: 31.12.2014) wie folgt: „Der Grundsatz der Tarifeinheit, d. h. dass in einem Betrieb nur eine einheitliche Tarifregelung angewendet werden darf, hat sich über Jahrzehnte bewährt. Die durch ein Gerichtsurteil notwendig gewordene Anpassung wollen wir mit einem Gesetz über die Tarifeinheit umsetzen und damit die Tarifpartnerschaft stärken.“ Zur Befriedigung der gemeinsamen Erwartungshaltung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) sowie der Branchengewerkschaften (vgl. dazu: Creutzburg, Tarifeinheit soll Gewerkschaften befrieden, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 16.9.2013 [Onlineausgabe]) ist trotz gravierender verfassungs- und völkerrechtlicher Bedenken (vgl. dazu: Waas, Gutachen, S. 32 ff.) durch die „Koalitionsarbeitsgruppe

Streikaktivitäten der Berufsgewerkschaften jedoch (noch) „nicht nennenswert zum Streikvolumen bei.“¹⁵

Der Großteil der vorbezeichneten Konflikte ist dort ausgefochten worden, wo Arbeitskämpfe nach der Vorstellung des Verfassungsgebers ausgetragen werden sollen: Vor den Werkstoren der bestreikten Unternehmen. Auch in Krankenhäusern, in Bahnhöfen, in Abflughallen und auf Vorfeldern internationaler Großflughäfen rangen die sozialen Gegenspieler um die Verbesserung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Wie schon in der Vergangenheit, kam es jedoch auch in jüngster Zeit vereinzelt dazu, dass Arbeitskämpfe in die Sitzungssäle der Gerichte für Arbeitssachen verlagert wurden.¹⁶ Gerade dann, wenn Berufsgewerkschaften streikten, war das auffällig oft der Fall. Vor Gericht wurde darüber gestritten, „ob überhaupt und wenn ja, wann, mit welchem Inhalt und unter welchen Voraussetzungen“ ein Streik mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung untersagt werden kann.¹⁷ Dass diese Fragestellung die Arbeitskampfwissenschaft „seit Ende der sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts wellenförmig und zumeist im Gefolge größerer Tarifkonflikte“ beschäftigt, ist bekannt.¹⁸ Ihr wurden bereits mehrere Dissertationen gewidmet.

Arbeit und Soziales“ vorgeschlagen worden, den „Grundsatz der Tarifeinheit nach dem betriebsbezogenen Mehrheitsprinzip unter Einbindung der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gesetzlich“ festzuschreiben, „um den bestehenden Koalitions- und Tarifpluralismus in geordnete Bahnen zu lenken“ (Sauer, Koalition entmachtet die Kleinen, in: Frankfurter Rundschau v. 20.11.2013 [Onlineausgabe]). Dieser Passus findet sich auch im Koalitionsvertrag vom 27.11.2013 für die 18. Legislaturperiode (abgedurckt in: NZA-Aktuell 23/2013). „Mit welcher Selbstverleugnung (die) DGB-Gewerkschafter“ dieses Vorhaben unterstützen, lässt nicht nur Hensche den Kopf schütteln, vgl. Hensche, BfduiP 2014, 34 (38).

- 15 vgl. dazu: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung, Pressemitteilung v. 13.3.2014 zur „WSI-Arbeitskampfbilanz 2013“, abrufbar unter: www.boeckler.de (Stand: 31.12.2014).
- 16 Offizielle Statistiken darüber, wie viele einstweilige Verfügungsverfahren mit dem Ziel eingeleitet werden, einen (drohenden) Streik zu unterbinden, existieren nicht. Den Erhebungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (bis 2007) und des Statistischen Bundesamts (ab 2007, abrufbar unter: www.destatis.de) zu erledigten Verfahren vor den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten der Bundesrepublik Deutschland ist jedoch zu entnehmen, dass Urteilsverfahren, die im einstweiligen Verfügungsverfahren verhandelt werden, generell eine Ausnahme bilden. Im Geschäftsjahr 2012 wurden deutschlandweit vor den Arbeitsgerichten lediglich 3966 Urteilsverfahren im einstweiligen Verfügungsverfahren erledigt; das waren 1,1% aller Urteilsverfahren. 205 Urteilsverfahren im einstweiligen Verfügungsverfahren konnten in der Berufung vor den Landesarbeitsgerichten erledigt werden. Von den genannten Eilverfahren dürfte nur ein Bruchteil dem Gegenstand dieser Untersuchung zuzuordnen sein.

17 Gattung, S. 1.

18 Krause/JbArbR, Bd. 45, 23 (25).

Walker hat sich damit im Rahmen seiner Habilitationsschrift¹⁹ befasst. Kein Kommentar zum Arbeitskampfrecht schweigt sich zu der Thematik aus.²⁰

Die jüngere Rechtsprechung zum Arbeitskampfrecht gibt Anlass, die Erkenntnisse, die im Rahmen dieser Vorarbeiten gewonnen werden konnten, auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Denn insbesondere die einstweiligen Verfügungsverfahren, die gegen die Streiks der Klinikärzte (2005), Lokomotivführer (2007), Piloten (2010, 2014), Vorfeldbeschäftigte (2012) und Fluglotsen (2011, 2012, 2014) eingeleitet worden sind, belegen, dass es im Arbeitskampfrecht gegenwärtig (wieder) „zu einer auffälligen Akzentverschiebung in Richtung auf prozessuale Fragen“ kommt.²¹ Seitenweise befassen sich die Gerichte für Arbeitssachen in ihren Eilentscheidungen mit verfahrensrechtlichen „Nebenkriegsschauplätzen“, die mit dem eigentlichen Kernproblem eines jeden arbeitskampfrechtlichen Konflikts, der Frage nach der (Un-)Rechtmäßigkeit des angegriffenen Streiks, nicht im Entferntesten etwas zu tun haben. Die Fachöffentlichkeit hat diese Schwerpunktverlagerung bislang kaum registriert: Sie diskutiert weiterhin fast ausschließlich materielle Probleme des Arbeitskampfrechts, die in der „neuen Arbeitskampfwirklichkeit“²² eher am Rande eine Rolle spielen.²³ Überraschend oft bleibt ohne Berücksichtigung, dass „Arbeitskämpfe im „Hier und Jetzt“ geführt und entschieden werden.“²⁴

Mit der vorliegenden Dissertation soll der Versuch unternommen werden, die Besonderheiten des einstweiligen Verfügungsverfahrens in Angelegenheiten des Arbeitskampfes aus Sicht des Prozessualisten zu beleuchten. Ziel dieser Arbeit ist es, dem Leser die gegenwärtige „prozessuale Schlagseite“²⁵ des Arbeitskampfrechts aufzuzeigen und die Gründe für diese (Fehl-)Entwicklung in Erfahrung zu bringen. Dabei liegt der Untersuchung folgende Hypothese zu Grunde: In Zeiten „weitgehender Machtlosigkeit vieler Unternehmen im Arbeitskampf“²⁶ kommt dem Prozessrecht längst nicht mehr die Rolle zu, die ihm das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung zugewiesen hat. Zivilprozessordnung und Arbeitsgerichtsgesetz dienen im arbeitskampfrechtlichen Eilverfahren immer weniger „der Herbeiführung gesetzesmäßiger und unter diesem Blickpunkt richtiger, aber darüber hinaus auch im Rahmen dieser Richtigkeit gerechter Entscheidungen.“²⁷ Vielmehr wird das Verfahrensrecht von gewieften Prozessrechtlern dazu missbraucht, den Ausgang arbeitskampfrechtlicher Eilverfahren in die (jeweils) gewünschte

19 Walker, Rn. 705 ff.

20 vgl. dazu: Kissel, § 65, Rn. 1 ff.; Otto, § 19, Rn. 25 ff.; Däubler/Bertzbach, ArbKR, § 24, Rn. 1 ff.; TVG-AKR/AKR, Rn. 443 ff., 473.

21 Grunsky, RdA 1986, 196 (196).

22 Giesen, FA 2012, 289 (289).

23 Callsen, AuR 2012, 170 (171).

24 Fischer, RdA 2009, 287 (290).

25 Grunsky, RdA 1986, 196 (196).

26 Lukas/Dahl/Ubbert, Kap. 4, Rn. 47.

27 BVerfG, Beschl. v. 13.8.2013 – 2 BvR 2660/06, 2 BvR 487/07, EuGRZ 2013, 563 (569).

Richtung zu beeinflussen.²⁸ Eine umfassende Reform des Prozessrechts könnte ein erster Schritt sein, um der „zunehmenden Verrechtlichung des Arbeitskampfes“²⁹ Einhalt zu gebieten.³⁰

Um die vorgenannte Hypothese verifizieren zu können, sind mehr als 90 erst- und zweitinstanzliche Sachentscheidungen der Gerichte für Arbeitssachen auf ihre verfahrensrechtlichen Besonderheiten hin untersucht und ausgewertet worden, die in einstweiligen Verfügungsverfahren im Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 ArbGG ergangen sind. Die älteste Entscheidung – ein Beschluss des Landesarbeitsgerichts München³¹ – stammt aus dem Februar 1954; der Fokus der Untersuchung liegt jedoch auf Eilentscheidungen, die in den letzten zehn Jahren ergangen sind. Streitgegenstand all dieser einstweiligen Verfügungsverfahren waren Unterlassungsanträge, mit denen der Abbruch eines gewerkschaftlich organisierten Streiks, der entweder unmittelbar bevorstand oder bereits im Gange war, erzwungen werden sollte.³² In die Analyse flossen auch eine große Anzahl innerprozessualer Zwischenentscheidungen mit ein, zum Beispiel Vorabentscheidungsbeschlüsse zur Rechtswegzuständigkeit oder zur örtlichen Zuständigkeit des angerufenen Spruchkörpers. Auch persönliche Erkenntnisse, die aufgrund der Teilnahme an zahlreichen mündlichen Verhandlungen zum Untersuchungsgegenstand in den Jahren 2010 bis 2014 am Arbeitsgericht Frankfurt am Main und am Hessischen Landesarbeitsgericht sowie durch Gespräche mit Berufs- und ehrenamtlichen Richtern, mit (Fach-)Anwälten und Wissenschaftlern gewonnen werden konnten, sind verwertet worden. Gerade im Hinblick auf die von

-
- 28 Schon *Grunsky* hatte im untersuchten Kontext „verschiedentlich den Eindruck, dass materiell-rechtlichen Unklarheiten mit prozessualen Mitteln begegnet werden soll“ und dass es vielfach „mehr um die Suche nach prozessualen Schlupflöchern als um die wirkliche Klärung der anstehenden Probleme geht“, *Grunsky*, RdA 1986, 196 (202). Auch *Henniges* hat die Vermutung geäußert, dass „mit Hilfe des Eilverfahrens Einfluss genommen werden kann und soll auf die materielle Rechtsordnung“, *Henniges*, S. 1. Wie die nachfolgende Untersuchung zeigen wird, ist die „prozessuale Schlagseite“ des Arbeitskampfrechts heute noch deutlich weiter fortgeschritten, als von beiden nachgewiesen.
- 29 *Wolfer*, AiB 1986, 81 (81); *FS Otto/Dieterich*, 45 (45).
- 30 *Reinhard/Böggemann*, NJW 2008, 1263 (1268).
- 31 LAG München, Beschl. v. 16.2.1954 – 365/53, BB 1950, 702 (702).
- 32 Prozessrechtliche Besonderheiten, die im Zusammenhang mit der Einleitung einstweiliger Verfügungsverfahren gegen „politische“ Streiks oder nicht gewerkschaftliche organisierte „wilde“ Streiks stehen, sind nicht ausgeblendet worden, bilden aber keinen Schwerpunkt der Untersuchung. Gleichermaßen gilt, soweit arbeitskampfrechtliche Eilverfahren von Seiten der streikführenden Gewerkschaft initiiert worden sind, etwa um unzulässige Selektivaussperrungen (vgl. dazu: ArbG Frankfurt am Main, Urteil v. 2.4.2011 – 1 Ga 63/11, juris, Rn. 38) oder die rechtswidrige Einteilung von Streikenden zu Notdiensten (vgl. dazu: ArbG Berlin, Urt. v. 12.10.2007 – 24 Ga 16462/07, juris, Rn. 59) zu unterbinden. Eilverfahren, die sich gegen „unselbstständige Teilphänomene des Arbeitskampfes“ richteten, wie z. B. Exzesse einzelner Streikteilnehmer, waren nicht Gegenstand der Untersuchung, vgl. dazu: *Zeuner*, RdA 1971, 1 (8).

Giesen angesprochene Öffentlichkeitsarbeit im Arbeitskampf³³ ist zudem versucht worden, die umfangreiche Berichterstattung über Streiks in den Online- und Printmedien so gut wie möglich auszuwerten und abzubilden; ihr waren nicht selten wertvolle Hinweise auf prozessaktische Manöver zu entnehmen.

Der Aufbau dieser Dissertation orientiert sich in Anlehnung an die in §§ 46 Abs. 2 S. 1, 62 Abs. 2 S. 1 ArbGG enthaltenen Verweisungen an der Systematik einstweiliger Verfügungsverfahren im Zivilprozess. Dementsprechend ist die nachfolgende Untersuchung zunächst in Problemkreise unterteilt worden, die die Zulässigkeit eines Gesuchs um Eilrechtsschutz betreffen, das die Untersagung eines (drohenden) Streiks zum Ziel hat. Dazu zählen Rechtsfragen betreffend die Rechtswegzuständigkeit, die Verfahrensart und die sachliche bzw. örtliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen. Im Detail erörtert werden des Weiteren diejenigen partei- bzw. streitgegenstandsbezogenen Prozessvoraussetzungen, die sich in den untersuchten Eilverfahren als besonders problematisch erwiesen haben (Parteifähigkeit, Prozessführungsbefugnis, Bestimmtheit des Klageantrags, etc.). Einen Schwerpunkt des ersten Teils dieser Dissertation bilden die prozesseitenden Maßnahmen: Insoweit steht die Durchführung der mündlichen Verhandlung im Fokus der Untersuchung.

Zu Beginn des zweiten Teils dieser Dissertation, welcher der Begründetheit von Gesuchen um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im arbeitskampfrechtlichen Kontext gewidmet ist, werden die Zulässigkeit des Erlasses sog. Befriedigungsverfügungen sowie der Inhalt der Rechtsprüfungen zum Vorliegen von Verfügungsanspruch und -grund problematisiert. Im Zentrum der Untersuchung stehen insoweit einerseits der zunehmende Einfluss des Arbeitsvölkerrechts und des Unionsrechts auf das nationale Arbeitskampfrecht, andererseits die Bedeutung von Schutzschriften für die durchzuführende materiell-rechtliche Rechtmäßigkeitskontrolle. Einen Schwerpunkt dieser Passage bildet das Kapitel zur richterlichen Überzeugungsbildung von der Rechtswidrigkeit des Streiks, in dessen Rahmen die jüngsten Entwicklungen in der Arbeitskampfrechtsprechung und -wissenschaft nachgezeichnet und kritisch analysiert werden. In der gebotenen Kürze werden zudem Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung von anspruchsgrundlegenden Tatsachenbehauptungen stellen, sowie solche beantwortet, die den Erlass von Nebenentscheidungen (Androhung von Ordnungs- und Zwangsmitteln, Anordnung der Klageerhebung im Hauptsachverfahren gemäß §§ 936, 926 Abs. 1 ZPO, Streitgegenstandswertfestsetzung, etc.) betreffen.

Zum Abschluss der vorliegenden Dissertation werden die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren (Berufung, Widerspruch, sofortige Beschwerde, Revision und Rechtsbeschwerde, Aufhebung der einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände gemäß §§ 936, 927 Abs. 1 ZPO, einstweilige Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht) sowie das Zwangsvollstreckungsverfahren auf etwaige arbeitskampfrechtliche Besonderheiten hin untersucht. Auch insoweit ist durchgängig der Ansatz verfolgt worden, die zur Diskussion anstehenden Probleme

33 Giesen, FA 2012, 289 (289).

sowohl aus der Perspektive der Arbeitskampfparteien als auch aus dem Blickwinkel der Gerichte für Arbeitssachen zu beleuchten.

Dass die im Rahmen dieser Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben können, soll und muss an dieser Stelle Erwähnung finden, und zwar schon deshalb, weil ein nicht unbeträchtlicher Teil arbeitskampfrechtlicher Eilverfahren durch Prozessvergleich, sonstige Beendigungstatbestände oder bloßen Zeitablauf enden. In diesen Konstellationen ist es mangels Sachentscheidung nur selten möglich gewesen, Rückschlüsse auf (etwaig) vorangegangene prozesstaktische Manöver der Parteien zu ziehen. Gleiches gilt, soweit einstweilige Verfügungsverfahren nicht in den bekannten juristischen Datenbanken registriert worden sind und auch in der arbeitsrechtlichen Fachliteratur keine Erwähnung gefunden haben. Um die Faktenbasis dieser Untersuchung so breit wie möglich zu gestalten, ist in diesen Fällen stets dann, wenn zumindest ein Aktenzeichen bekannt war, versucht worden, unmittelbar bei dem jeweils zuständigen Gericht oder im Kollegenkreis eine (anonymisierte) Abschrift der Entscheidung zu erhalten. Überraschend oft war dieser Ansatz erfolgreich.